
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 15

Samstag, den 15. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 35	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVEB Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 2010
Seite 36	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010
Seite 37	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
Seite 38	VHS-Zweckverband Hilden-Haas	Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Kreis Mettmann

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Mettmann

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der

Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2007 wird widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Mettmann, den 04. Mai 2010

Kreis Mettmann
In Vertretung
Hanheide

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 2010

Stadt Erkrath

Beethovenstraße, Bergische Allee, Düsseldorfer Straße, Erkrather Straße, Feldhof, Gerresheimer Landstraße, Gruitener Straße, Haaner Straße, Hauptstraße, Hochdahler Straße, Kemperdick, Kreuzstraße, Mettmanner Straße, Neanderstraße, Neandertal, Professor-Sudhoff-Straße, Schimmelbuschstraße

Stadt Haan

Alleestraße, Am Schlagbaum, Bahnhofstraße, Bergische Straße, Böttinger Straße, Diekerstraße (zwischen Feldstraße und Flurstraße), Düsseldorfstraße, Elberfelder Straße, Ellscheider Straße (zwischen Feldstraße und Millrather Weg), Feldstraße, Flurstraße, Gräfrather Straße, Gruitener Straße, Hochdähler Straße, Kaiserstraße, Landstraße (zwischen Rheinische Straße und AS Haan Ost - A46), Mettmanner Straße (zwischen Stadtgrenze Haan/Mettmann und Zufahrt Gruitener-Dorf), Millrather Straße, Nordstraße, Ohligser Straße (zwischen Am Schlagbaum und Stadtgrenze Haan/Hilden), Ortsumgehung Haan Gruitener (L423n), Rheinische Straße

Stadt Heiligenhaus

Abtskücher Straße, Hauptstraße, Höselers Platz, Höselers Straße, Langenbügeler Straße, Losenburger Straße, Pinner Straße, Ratering Straße (Teilstück zwischen Höselers Platz und Bergische Straße), Ruhrstraße, Velberter Straße

Stadt Hilden

Auf dem Sand, Baustraße (L403, nur zwischen Richrather Straße und Am Lindenplatz), Benrather Straße, Berliner Straße (B228), Düsseldorfstraße (B228), Elberfelder Straße (B228), Eller Straße (L85), Forststraße (zwischen Düsseldorfstraße und Hülsenstraße), Gerresheimer Straße (ausgenommen Teilstück zwischen Auf dem Sand und Berliner Straße), Großhülsen, Grünstraße, Herder Straße (zwischen Auf dem Sand und Stockhausstr.), Hochdähler Straße, Hülsenstraße, Im Hülsenfeld, Kirchhofstraße (L403), Kleinhülsen, Klotzstraße (L404), Liebigstraße, Am Lindenplatz (L403, zwischen Baustr. und Kirchhofstr.), Max-Volmer-Straße, Niedenstraße, Nordring (L403), Ostring (L403), Oststraße, Otto-Hahn-Straße, Reisholzstr. (westlich der Forststraße), Richrather Straße (L403), Walder Straße (ausgenommen zwischen Berliner Straße und An der Gabelung), Westring

Stadt Langenfeld

Berghausener Straße, Bergische Landstraße, Düsseldorfstraße, Elberfelder Straße, Hardt, Hildener Straße, Hitdorfer Straße (von Kalkhecker Straße bis Stadtgrenze Leverkusen), Kalkhecker Straße, Knipprather Straße, Kölner Straße, Landwehr, Ohligser Straße, Opladener Straße, Rheindorfer Straße, Kölner Straße (bis Kalkhecker Straße), Schneiderstraße, Trompeterstraße, Winkelsweg

Stadt Mettmann

Am Kolben (B7), Bahnstraße (B7), Bergstraße (B7), Bollenhöhe, Düsseldorfstraße (B7), Elberfelder Straße (B7 und L423), Flurstraße, Gold-Zack-Straße, Gruitener Weg, Hasseler Straße (zwischen Homberger Straße und Übergang Nordstraße), Homberger Straße (L156), Industrie-Straße, Johannes-Flintrop-Straße, Kleberstraße, Korreshof, L293 N (zwischen Düsseldorfstraße und Ratering Straße), Meiersberger Straße, Nordstraße (zwischen Übergang Nordstraße/Hasseler Straße bis Einmündung Berliner Straße), NTN-Straße, Ötzbachstraße, Oststraße, Peckhauser Straße, Ringstraße (B7), Rudolf-Diesel-Straße, Schöllersheider Straße, Seibelstraße, Schwarzbachstraße (L156), Südring, Talstraße, Wilhelm-Becker-Straße, Wülfrather Straße, Zur Gau

Stadt Monheim

Alfred-Nobel-Straße, Am Kielsgraben, Baumberger Chaussee, Berghausener Straße (L353), Bleer Straße (L293), Garather Weg (K13), Griesstraße (von Schwänenstraße bis Sandstraße), Hauptstraße (L293), Kapellenstraße (L293), Krischerstraße (von Monheimer Straße bis Steinstraße), Langenfelder Straße (L43), Monheimer Straße (L293), Niederstraße, Opladener Straße (L402 von Stadtgrenze in Höhe Autobahnabfahrt A59 bis Tankstelle in Höhe Schwalbenstraße), Rheinpromenade (L293), Rheinuferstraße (L293), Sandstraße (von Griesstraße bis Monheimer Straße), Schwänenstraße, Thomasstraße (K13), Urdenbacher Weg (L239)

Stadt Ratingen

Am Löken, Am Roten Kreuz (zwischen Kaiserswerther Straße und Daniel-Goldbach-Straße), Am Sondert, Bahnhofstraße, Bahnstraße (zwischen Homberger Straße und Tankstelle), Bissingheimer Straße (zwischen A524 und Brandsheide), Blyth-Valley-Ring (nur von Stadionring bis zur AS Ratingen/Lintorf - A52), Brachter Straße, Brandsheide, Breitscheider Weg (zwischen Brandsheide und Am Löken), Broichhofstraße, Daniel-Goldbach-Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Tankstelle), Düsseldorfstraße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Hans-Böckler-Straße), Hans-Böckler-Straße (zwischen Düsseldorfstraße und Tankstelle), Homberger Straße, Heiligenhauser Straße (bis ehemalige Tankstelle), Kaiserswerther Straße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Am Roten Kreuz), Kölner Straße, Meiersberger Straße, Mülheimer Straße, Stadionring, Volkardeyer Straße, Zum Schwarzebruch (zwischen Mülheimer Straße und ehemaliger Tankstelle)

Stadt Velbert

Asbrucher Straße, B227n, Berliner Straße, Bernsaustraße, Bonsfelder Straße, Dillenberger Weg, Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße, Elberfelder Straße (von Lohbachstraße bis Dillenberger Weg), Fellerstraße, Flandersbacher Weg, Friedrich-Ebert-Straße, Hattinger Straße, Hauptstraße (von Kuhlendähler Straße bis Plückersmühle und von Panner Straße bis Bonsfelder Straße), Heeger Straße, Hefeler Straße, Heidestraße (von Rheinlandstraße bis Heiligenhauser Straße), Heiligenhauser Straße, Hohenzollernstraße (zwischen Schloßstraße und Hefeler Straße), Kettwiger Straße, Kohlenstraße, Kuhlendähler Straße, Langenberger Straße, Lohbachstraße, Mettmanner Straße (von Rheinlandstraße bis Stadtgrenze Wülfrath), Nevigeser Straße, Pannerstraße (von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni), Plückersmühle, Reuterstraße, Rheinlandstraße, Rottberger Straße, Schloßstraße, Schmalenhofer Straße, Siebenecker Straße (von Wilhelmstraße bis Stadtgrenze Wuppertal), Straße des 17. Juni, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße, Werdener Straße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Stadtgrenze Essen), Wodanstraße, Wülfrather Straße

Stadt Wülfrath

Asbrucher Straße, Aprath, Dieselstraße, Dornaper Straße, Düsseldorfstraße (ausgenommen Bereich zwischen Wilhelmstraße und Lindenstraße), Flandersbacher Straße, Koxhof, Lindenstraße, Mettmanner Straße (Fahrtrichtung nur von der Kreuzung Flandersbacher Straße bis Lindenstraße), Nevigeser Straße, Rohdenhauser Straße, Rützkauener Straße, Schlupkothen, Tillmannsdorfer Straße, Wilhelmstraße (zwischen Mettmanner Straße und Nevigeser Straße)

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. alt 22.106.058 neu: 3.000.258.172

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Mai 2010

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Gesamtschule Langenfeld-Hilden
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2005 (GV NRW S. 15) und § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen in der Fassung der Änderung vom 12.09.1989 (GV NRW S. 464) und der Satzung des Zweckverbandes vom 24.10.2000 (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 1/57) hat die Zweckverbandsversammlung am 13.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.954.422 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.998.354 EUR

im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.794.422 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.623.354 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	243.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	490.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt

§ 6

Zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe von **1.660.435,00 EUR** (**1.416.935,00 Euro** aus laufender Verwaltungstätigkeit, **108.500,00 Euro** aus Investitionstätigkeit und **135.000,00 Euro** aus Finanzierungstätigkeit) wird aufgrund der Satzung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Am 15.10.2009 haben die Schule aus den Mitgliedsgemeinden 1.239 Schülerinnen und Schüler besucht, davon 852 aus Langenfeld und 387 aus Hilden.

Auf die **Stadt Langenfeld** entfallen somit

852/1.239 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit	974.357,24 EUR
und 852/1.239 des Fehlbedarfs der Investitionstätigkeit	74.610,17 EUR
und 852/1.239 des Fehlbedarfs der Finanzierungstätigkeit	<u>92.832,93 EUR</u>
	1.141.800,34 EUR
	=====

Auf die **Stadt Hilden** entfallen

387/1.239 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit	442.577,76 EUR
und 387/1.239 des Fehlbedarfs der Investitionstätigkeit	33.889,83 EUR
und 387/1.239 des Fehlbedarfs der Finanzierungstätigkeit	<u>42.167,07 EUR</u>
	518.634,66 EUR
	=====

§ 7

Entfällt

§ 8

Der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Schulverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungsfähigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt (§ 83 GO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung des in § 5 der Satzung enthaltenen Umlagebeschlusses wurde vom Landrat in Mettmann mit Verfügung vom 21.4.2010 (Az. 20-32 BL) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22. April 2010

Dr. Stephan Lipski
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden zum 01.01.2009

	Aktiva	EUR (Vorjahr)	EUR
1.	Anlagevermögen	0	23.914.484,52
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	4.157,20
1.2	Sachanlagen	0	23.910.327,32
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0,00
1.2.1.1	Grünflächen	0	0,00
1.2.1.2	Ackerland	0	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	0	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	23.817.435,51
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0	0,00
1.2.2.2	Schulen	0	23.817.435,51
1.2.2.3	Wohnbauten	0	0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0	0,00
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0	0,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0	0,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0	0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0	0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	0,00
1.2.6	Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	0	14.279,49
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	67.027,67
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	11.584,65
1.3	Finanzanlagen	0	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0,00
1.3.2	Beteiligungen	0	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0,00
1.3.5	Ausleihungen	0	0,00
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	0	0,00
2.	Umlaufvermögen	0	119.972,30
2.1	Vorräte	0	0,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	0	0,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	172,20
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0	0,00

	EUR (Vorjahr)	EUR
2.2.1.1	Gebühren	0 0,00
2.2.1.2	Beiträge	0 0,00
2.2.1.3	Steuern	0 0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0 0,00
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0 0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	0 172,20
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	0 150,70
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0 0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0 0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0 21,50
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0 0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0 0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0 0,00
2.4	Liquide Mittel	0 119.800,10
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0 0,00
4.	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0 0,00
	Summe Aktiva	0 24.034.456,82
Passiva		
1.	Eigenkapital	0 8.916.772,85
1.1	Allgemeine Rücklage	0 8.859.579,16
1.2	Sonderrücklage	0 0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0 0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0 57.193,69
2.	Sonderposten	0 8.563.736,07
2.1	für Zuwendungen	0 8.563.736,07
2.2	für Beiträge	0 0,00
2.3	für Gebührenausschlag	0 0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0 0,00
3.	Rückstellungen	0 2.301,71
3.1	Pensionsrückstellungen	0 0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien	0 0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0 0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	0 2.301,71
4.	Verbindlichkeiten	0 6.551.646,19
4.1	Anleihen	0 0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0 6.488.867,58
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0 0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0 0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0 0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0 0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	0 6.488.867,58
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0 0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich Gleichkommen	0 0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0 60.004,32
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0 0,00
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0 2.774,29
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0 0,00
	Summe Passiva	0 24.034.456,82

Die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bilanz nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Bilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat die Bilanz vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 04. Mai 2010

Dr. Stephan Lipski
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 2010

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Versammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 15.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbeitrag der Erträge auf 1.795.000 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf 1.795.000 EUR

Im Finanzplan mit
Gesamtbeitrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.746.500 EUR
Gesamtbeitrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.777.000 EUR

Gesamtbeitrag
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

Gesamtbeitrag
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 27.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 785.000 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 510.771,00 EUR, auf die Stadt Haas 274.229,00 EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2008 nach Fortschreibung der Meldeämter.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitigdeckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

und

Konten der Kontengruppe 54 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

- 3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.
Die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des Verbandsvorstehers.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die bevorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 1; § 9 NKFG NRW zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung für die Festsetzung der Verbandsumlage mit Verfügung vom 26.04.2010 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 03. Mai 2010

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Jörg Dürr